



HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2020

Kleine Anfrage

Jan Schalauske (DIE LINKE) vom 20.08.2020

Enteignungsverfahren zum Bau der A49 in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesfernstraßen werden von den Ländern im Auftrag des Bundes verwaltet und nach § 19 Absatz 1 Satz 1 FStrG haben diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Verkehrskosteneinheit (VKE) 20, die VKE 30 sowie die VKE 40 der A 49 werden überwiegend durch Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG begleitet.

Die Verfahren Neuental, Schwalmstadt Nord und etwa die Hälfte der Unternehmensflurbereinigung Schwalmstadt Süd, befinden sich in der VKE 20. Die Verfahren Schwalmstadt-Süd (andere Hälfte), Schwalmstadt-Wiera und Neustadt befinden sich in der VKE 30, das Verfahren Homberg (Ohm) befindet sich in der VKE 40.

In diesen Verfahren versucht die Flurbereinigungsverwaltung (Ämter für Bodenmanagement) den Landbedarf durch Verzichtserklärungen auf Landabfindung nach § 52 FlurbG zu decken. Sofern Eigentümer den Verkauf ablehnen, erhalten sie spätestens mit der Neuzuteilung der Flächen im Rahmen des Flurbereinigungsplan eine Landabfindung an anderer Stelle. Sollte es den Flurbereinigungsbehörden während der Laufzeit der Flurbereinigungsverfahren nicht möglich sein, genügend Flächen auf freiwilliger Basis zu erwerben, wird der verbleibende Landbedarf als Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG auf alle Eigentümer im Flurbereinigungsverfahren verteilt. Bereits jetzt ist der Landbedarf in den Flurbereinigungsverfahren der VKE 30 gedeckt. In der VKE 40 im Flurbereinigungsverfahren Homberg (Ohm) wurde erst im Jahr 2017 mit dem Landerwerb begonnen. Es wird davon ausgegangen, dass bis zur Neuzuteilung der Landbedarf auch hier komplett durch freiwilligen Verkauf von Flächen gedeckt werden kann. Bis zur Neuzuteilung der Flächen erhält der Eigentümer eine Entschädigung (Pachtzinsentgang bei verpachtenden Eigentümern oder Deckungsbeitragsverlust bei Bewirtschaftern).

Ein vollständiger Abschluss aller Kauf- bzw. Entschädigungsgeschäfte ist vor diesem Hintergrund erst mit Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens möglich.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kauf- bzw. Entschädigungsgeschäfte zum Zwecke des Landerwerbs zur Realisierung der VKE 20, 30 und 40 zum Weiterbau der A 49 und etwaiger begleitender Maßnahmen durch den Vorhabenträger sind bis heute nicht abgeschlossen?

Außerhalb der Unternehmensflurbereinigungen der A 49 (VKE 20, 30, 40) konnte bis heute mit acht Eigentümern kein abschließendes Kauf- bzw. Entschädigungsgeschäft abgeschlossen werden. Bei sechs dieser acht Fälle handelt es sich um Eigentümer der öffentlichen Hand, bei denen lediglich noch eine formelle Abwicklung aussteht, d.h. sämtliche Vereinbarungen liegen bereits unterzeichnet vor.

Frage 2. Wie viele Kauf- bzw. Entschädigungsgeschäfte zum Zwecke des Landerwerbs zur Realisierung der VKE 20, 30 und 40 zum Weiterbau der A 49 und etwaiger begleitender Maßnahmen durch den Vorhabenträger sind von den Betroffenen abgelehnt worden?

Die Eigentümer in den Unternehmensflurbereinigungsverfahren haben die Wahlmöglichkeit, ob sie Flächen verkaufen wollen oder im Rahmen des Verfahrens Ersatzland zugeteilt haben wollen. Daher fallen die Entscheidungen in der Flurbereinigung häufig gegen einen Verkauf der Flächen. Es besteht jedoch auch kein Zwang und keine Notwendigkeit, genau diese Flächen zu erwerben.

Außerhalb der Unternehmensflurbereinigungen der A 49 (VKE 20, 30, 40) wurde bis heute das gutachterlich ermittelte Entschädigungsangebot von zwei Eigentümern abgelehnt.

- Frage 3. Wie viele Enteignungsverfahren zur Realisierung der VKE 20, 30 und 40 zum Weiterbau der A 49 und etwaiger begleitender Maßnahmen wurden bisher abgeschlossen?
- Frage 4. Wie viele Eigentümer bzw. Berechtigte wurden bisher zur Realisierung der VKE 20, 30 und 40 zum Weiterbau der A 49 bzw. etwaiger Begleitmaßnahmen enteignet?
- Frage 5. Wie viele Anträge des Vorhabenträgers nach § 19 FStrG zur Enteignung laufen derzeit, um den Weiterbau der A 49 (VKE 20, 30, 40) und etwaige begleitende Maßnahme zu realisieren?
- Frage 6. Kam es bei Enteignungen zum Weiterbau der A49 (VKE 20, 30, 40) und etwaiger begleitender Maßnahmen zu „vorzeitigen Besitzinweisungen“ bei „eilbedürftigen Maßnahmen“?

Die Fragen 3 bis 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In den Unternehmensflurbereinigungsverfahren finden keine Enteignungsverfahren nach § 19 FStrG statt.

Außerhalb der Unternehmensflurbereinigungen der A 49 (VKE 20, 30, 40) wurden bis heute keine Enteignungsverfahren beantragt.

Wiesbaden, 21. September 2020

Tarek Al-Wazir